



ABSCHRIFT DER GENEHMIGTEN

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

15. Dezember 2020 um 19:30 Uhr

Tagungsort: Kultursaal des Gemeindezentrums

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	14.	GVM. Thomas Ecker
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	15.	GRM. Alois Leitner
03.	GVM. Eva Schaur	16.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	17.	GVM. Friedrich Bruckner
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	EGRM. Daniel Loidl für GRM. Tanja Thaller
06.	GRM. Regina Reiter	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
07.	GRM. Gerhard Heizinger	20.	GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	GRM. Christine Repitz	21.	GRM. Rudolf Polzinger
09.	GRM. Helga Schönbauer	22.	GRM. Roswitha Pauzenberger
10.	GRM. Gerhard Zeininger	23.	EGRM. Reinhold Stumpfl für GRM. Johann Trinkfass
11.	GRM. Martin Mittermair	24.	GRM. Pichler Daniel
12.	EGRM. Johann Schauer für GRM. Josef Listberger	25.	GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
13.	GRM. Thomas Zeininger		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| 1. GRM. Johann Trinkfass | 2. EGRM. Josef Waselmayr |
| 3. EGRM. Andreas Aspetzberger | 4. EGRM. Markus Rott |
| 5. EGRM. Kerstin Hillinger | 6. GRM. Josef Listberger |
| 7. GRM. Tanja Thaller | 8. EGRM. Florian Ebergassner |
| 9. EGRM. Ewald Tischler | 10. EGRM. Michael Thaller |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 07., 10., 11., 12. und 14.12.2020 erfolgte; der Sitzungsplan vom 05.06.2020 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.10.2020 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.12.2020 öffentlich kundgemacht wurde.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können gem. § 46 Abs. 3 Oö GemO 1990 idgF. nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden.

Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nicht anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Im Grunde dieser Bestimmung beantragt Bgm. Schaur die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderats am 15. Dezember 2020:

TOP. 12: ABA Taufkirchen an der Trattnach & LIS; Zone 3-5; Auftragserweiterung

Die Dringlichkeit dieses Antrages ist insoweit gegeben, da die Befahrung der Zone 3-5 der ABA abgeschlossen ist und der Ziviltechniker aufgrund der Auftragserweiterung hinsichtlich LIS für die Regenwasserkanäle die Abrechnung stellen möchte. Die Anpassung der Auftragserweiterung soll somit nach Vorlage der tatsächlichen Längen beschlossen werden.

Da die nächste geplante Sitzung erst im Februar 2021 stattfinden wird, ist die Dringlichkeit dieses Antrages somit gegeben.

Nachdem der Bürgermeister vorstehenden Dringlichkeitsantrag vorgetragen hat, stellt er diesen zur Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Tagesordnungspunkt ABA Taufkirchen an der Trattnach & LIS; Zone 3-5; Auftragserweiterung als TOP 12 vor dem TOP „Allfälliges“ behandelt werden.

Mit dem Zeichen der Hand werden die Dringlichkeitsanträge **einstimmig** angenommen.

Nach Annahme des Dringlichkeitsantrags geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

TOP. 1: Prüfungsausschuss Bericht vom 24.11.2020

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann Thomas Zeininger um Berichterstattung.

BERICHT

des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 24.11.2020
Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 24.11.2020 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 20. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: Eröffnungsbilanz 2020; Überprüfung

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die Daten der Eröffnungsbilanz aus dem Rechnungsabschluss 2019 und zusätzlich aus den vorgenommenen Bewertungen kommen. Die Bewertung wurde nach dem Leitfaden zur Vermögensbewertung des Landes durchgeführt.

Vom Prüfungsausschuss wurde die Eröffnungsbilanz stichprobenartig anhand des Rechnungsabschlusses 2019 geprüft.

Die Bewertungen der KG sind in der Eröffnungsbilanz mit Null ausgewiesen, da diese mit 30.06.2020 aufgelöst wurde.

Abschließend kommt der Prüfungsausschuss einstimmig überein, die Eröffnungsbilanz, wie sie im Entwurf vorliegt, dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nachdem Obmann Zeininger vorstehenden Bericht des Prüfungsausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 24.11.2020 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 2: Eröffnungsbilanz 01.01.2020 der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Die Bestimmungen betreffend die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sind in Art. VI Abs. 3 Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 52/2019, geregelt.

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden kann.

Nachträglich erforderliche Korrekturen können bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates. Solche Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit dieser Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz als geändert. Vorherige Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Für die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sowie allfälliger nachträglicher Korrekturen gelten die in der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. enthaltenen Bestimmungen über den Rechnungsabschluss sinngemäß.

Mit Kundmachung vom 25.11.2020 wurde der Entwurf der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach zum Stichtag 01.01.2020 öffentlich aufgelegt und konnte dieser während der Amtsstunden eingesehen werden. Die Eröffnungsbilanz ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde abrufbar. Die Zustellung an die Fraktionen erfolgte nachweislich am Tage der Kundmachung. Der Prüfungsausschuss befasste sich mit der Eröffnungsbilanz in seiner Sitzung am 24.11.2020.

Die Eröffnungsbilanz besteht aus einer Aktivseite (AKTIVA) und einer Passivseite (PASSIVA):

AKTIVA:

A. Langfristiges Vermögen

Im langfristigen Vermögen werden die immateriellen Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen, Beteiligungen sowie langfristige Forderungen abgebildet.

B. Kurzfristiges Vermögen

Das kurzfristige Vermögen umfasst vor allem kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel, aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen sowie aktive Rechnungsabgrenzung.

PASSIVA:

C. Nettovermögen

Das Nettovermögen einer Gemeinde kann als Saldogröße bzw. Ausgleichsposition zwischen Aktiva und Fremdmitteln (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) betrachtet werden. Das Nettovermögen gliedert sich in Saldo der Eröffnungsbilanz, ku-

muliertes Nettoergebnis, Haushaltsrücklagen, Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

D. Sonderposten Investitionszuschüsse

Bei den Investitionskostenzuschüssen handelt es sich um Zahlungen, welche für die Anschaffung von langfristigen Vermögenswerten gewährt werden. Mit einem Kapitaltransfer steht immer auch eine Aktivierung eines Vermögensgegenstandes in Zusammenhang. Während der Vermögensgegenstand über seine Nutzungsdauer abgeschrieben wird, wird der Zuschuss ertragswirksam über die Nutzungsdauer aufgelöst und gleicht damit den Aufwand aus der Abschreibung aus.

E. Langfristige Fremdmittel

Hier werden die langfristigen Finanzschulden, die langfristigen Verbindlichkeiten sowie die Rückstellungen aufgelistet.

F. Kurzfristige Fremdmittel

Darunter fallen die kurzfristigen Finanzschulden, die kurzfristigen Verbindlichkeiten, die kurzfristigen Rückstellungen und die passive Rechnungsabgrenzung.

ERÖFFNUNGSBILANZ					
AKTIVA			PASSIVA		
A	Langfristiges Vermögen	20.815.810,45	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	9.305.608,79
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	70.535,43	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	7.644.364,61
A.II	Sachanlagen	19.347.140,97	C.III	Haushaltsrücklagen	1.661.244,18
A.IV	Beteiligungen	970.437,38	D	Sonderposten Investitionszuschüsse	11.029.052,83
A.V	Langfristige Forderungen	427.696,67	D.I	Investitionszuschüsse	11.029.052,83
B	Kurzfristiges Vermögen	1.694.442,51	E	Langfristige Fremdmittel	2.079.650,25
B.I	Kurzfristige Forderungen	16.869,84	E.I	Langfristige Finanzschulden	1.820.186,36
B.III	Liquide Mittel	1.677.572,67	E.III	Langfristige Rückstellungen	259.463,89
			F	Kurzfristige Fremdmittel	95.941,09
			F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	33.198,11
			F.III	Kurzfristige Rückstellungen	62.742,98
Summe Aktiva		22.510.252,96	Summe Passiva		22.510.252,96

Bewertungsmethoden:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte

- mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und

- zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte

- mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015.

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte

- mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und
- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Infrastrukturasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV2015.

Sonstige Erläuterungen:

Die Gemeinde führt ein Konto für Zahlungsmittelreserven. Die restlichen Haushaltsrücklagen sind in den Bankguthaben enthalten, damit der Kassenkredit möglichst nicht in Anspruch genommen werden muss.

VORGEHENSWEISE bei der Bilanzerstellung:

Die Bewertung erfolgte gemäß dem „Leitfaden zur Vermögensbewertung“, welcher vom Amt der Oö. Landesregierung, IKD, zur Verfügung gestellt wurde. Für die Bewertung stand das Programm K5 – EB zur Verfügung.

Für die Zustandsbewertung der **Gemeindestraßen, Gehsteige/Gehwege bzw. Radwege** wurde zusätzlich im Vorfeld ein Programm zur Straßenzustandserfassung von der GISDAT Ges.m.b.H. verwendet. Die Bauhofkollegen haben anhand der zur Verfügung gestellten Datenblätter die Bauweise, den Zustand, die Straßenbreite sowie die Randeinfassung inkl. Nebenanlagen in der Natur aufgenommen. Diese Daten wurden im Programm erfasst und eingearbeitet. Im Anschluss erfolgte pro Straßenzug bei gleichem Aufbau (Asphalt, Schotter, ...) eine durchschnittliche Bewertung gemäß den Landesvorgaben. Pro Straßenzug und gleichem Aufbau wurde sodann ein Vermögenskonto erstellt. Für die Investitionszuschüsse ab 1974 gab es eine pauschale Nacherfassung, die umgelegt wurde.

Für die Güterwege hat die Zustandserfassung der WEV Hausruckviertel durchgeführt. Die Daten wurden uns zur weiteren Bearbeitung im K5 EB zur Verfügung gestellt. Brücken wurden pauschal mit EUR 2.000/m² laut Leitfaden bewertet, da keine tatsächlichen Anschaffungskosten vorlagen.

Die **gemeindeeigenen Grundstücke** wurden aus dem Programm Bauamt & Grundstücke ins K5 EB übernommen und dort nach Nutzungsart (Äcker, Wiesen, öffentliches Gut, Parkplatz, Baugrund, Wald, ...) bewertet. Hiezu wurde zur Bewertung das Grundstücksrasterverfahren angewendet. Die Basispreise für die Bauflächen und die landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden vom Bundesministerium für Finanzen pro Gemeinde für jede Katastralgemeinde zur Verfügung gestellt. Laut Bundesministerium für Finanzen waren die Durchschnittspreise für fünf unserer sechs Katastralgemeinden gleich hoch. Bei der KG. 44025 Roith, welche sich im Ortszentrum befindet, wurden

allerdings geringere Kosten errechnet. Die niedrigeren Preise dürften sich aus dem Verkauf von mehreren günstigeren Grundstücken im Betriebsbaugebiet ergeben. Gleichzeitig steht derzeit leider wenig Bauland für Wohnbebauung in der KG. Roith zum Verkauf.

Aus Sicht der Gemeinde sollte daher auch für die KG. 44025 Roith der Durchschnittspreis von den übrigen KGs übernommen werden, da es unrealistisch ist, dass es im Ortszentrum günstigere Baulandflächen als in der Peripherie gibt. Die Marktgemeinde ersuchte daher um aufsichtsbehördliche Mitteilung, ob für die KG. 44025 Roith die gleichen Preise wie für die anderen fünf Katastralgemeinden zur Berechnung herangezogen werden könne.

Seitens der IKD wurden der Gemeinde die Berechnungen für die Grundstückspreise "Bauland" und „Grünland“ von der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft übermittelt. Laut IKD sind diese die geeignetste Alternative zu den Basispreisen für das Grundstücksrasterverfahren lt. BMF.

Demnach ergeben sich für die Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach folgende Werte (ohne Differenzierung nach den Katastralgemeinden):

- Bauland: Euro 32,00
- Grünland: Euro 5,00

Aufgrund vorstehender Begründung erfolgte sodann die Bewertung laut den vom Land bekanntgegeben Grundstückspreisen.

Grundsätzlich sind **Gebäude und Bauten** mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Waren diese Kosten nicht feststellbar, war das Sachwertverfahren anzuwenden. Das Sachwertverfahren wurde für 2 Objekte (FF. Roith, altes Feuerwehrhaus Taufkirchen – nunmehr Siedlerverein) angewendet. Auch für Gebäude gab es eine Hilfstabelle zur Erfassung der erforderlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten, Sanierungen und etwaiger Zuschüsse.

Bei den Anlagen zur **Abwasserbeseitigung** hatte eine Unterscheidung zwischen Kanal baulich, Kanal maschinell/elektrisch, Pumpwerk baulich, Pumpwerk maschinell/elektrisch zu erfolgen, da hierfür unterschiedliche Nutzungsdauern vorliegen. Die Zuschüsse waren dann auch entsprechend prozentuell aufzuteilen. Für die Aufteilung stand auch hier ein Musterformular mit den Investitionszuschüssen zur Verfügung.

Die Fahrzeuge wurden ebenfalls mit ihren Anschaffungskosten aufgenommen.

Bei der Bewertung standen der Vermögenskategorien-Katalog und die Nutzungsdauertabelle zur Verfügung.

Die drei mit der Bewertung betrauten Mitarbeiter haben an den Bezirksworkshops teilgenommen, welche bei der BH Grieskirchen zu den Themenschwerpunkten stattgefunden haben.

Die Berechnung hinsichtlich **Personalrückstellungen** (Jubiläumswendung, Abfertigung, nicht konsumierte Urlaube) erfolgte extern durch die Fa. Gemdat, welche die Lohn- und Personalverrechnung für die Gemeinde erbringt. Die Ausgangsdaten hierfür wurden seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Vor Übernahme der Daten in die Finanzverwaltung der Gemeinde erfolgte durch das K5 EB eine Plausibilitätsprüfung der eingegebenen Daten.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die vorliegende Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach in ihrer Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: Eröffnungsbilanz 01.01.2020 VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der VFI & Co KG zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden kann. Nachträglich erforderliche Korrekturen können bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates. Solche Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit dieser Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz als geändert. Vorherige Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen. Für die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sowie allfälliger nachträglicher Korrekturen gelten die Bestimmungen über den Rechnungsabschluss sinngemäß.

Die Eröffnungsbilanz besteht aus einer Aktivseite (AKTIVA) und einer Passivseite (PASSIVA):

AKTIVA:

A. Langfristiges Vermögen

Im langfristigen Vermögen werden die immateriellen Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen, Beteiligungen sowie langfristige Forderungen abgebildet.

B. Kurzfristiges Vermögen

Das kurzfristige Vermögen umfasst vor allem kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel, aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen sowie aktive Rechnungsabgrenzung.

PASSIVA:*C. Nettovermögen*

Das Nettovermögen einer Gemeinde kann als Saldogröße bzw. Ausgleichsposition zwischen Aktiva und Fremdmitteln (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) betrachtet werden. Das Nettovermögen gliedert sich in Saldo der Eröffnungsbilanz, kumuliertes Nettoergebnis, Haushaltsrücklagen, Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

D. Sonderposten Investitionszuschüsse

Bei den Investitionskostenzuschüssen handelt es sich um Zahlungen, welche für die Anschaffung von langfristigen Vermögenswerten gewährt werden. Mit einem Kapitaltransfer steht immer auch eine Aktivierung eines Vermögensgegenstandes in Zusammenhang. Während der Vermögensgegenstand über seine Nutzungsdauer abgeschrieben wird, wird der Zuschuss ertragswirksam über die Nutzungsdauer aufgelöst und gleicht damit den Aufwand aus der Abschreibung aus.

E. Langfristige Fremdmittel

Hier werden die langfristigen Finanzschulden, die langfristigen Verbindlichkeiten sowie die Rückstellungen aufgelistet.

F. Kurzfristige Fremdmittel

Darunter fallen die kurzfristigen Finanzschulden, die kurzfristigen Verbindlichkeiten, die kurzfristigen Rückstellungen und die passive Rechnungsabgrenzung.

ERÖFFNUNGSBILANZ					
AKTIVA			PASSIVA		
A	Langfristiges Vermögen	4.512.103,83	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	970.408,31
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	970.408,31
A.II	Sachanlagen	4.512.103,83	C.III	Haushaltsrücklagen	0,00
A.IV	Beteiligungen	0,00	D	Sonderposten Investitionszuschüsse	2.809.298,56
A.V	Langfristige Forderungen	0,00	D.I	Investitionszuschüsse	2.809.298,56
B	Kurzfristiges Vermögen	2.867,91	E	Langfristige Fremdmittel	734.770,06
B.I	Kurzfristige Forderungen	281,90	E.I	Langfristige Finanzschulden	734.770,06
B.III	Liquide Mittel	2.586,01	E.III	Langfristige Rückstellungen	0,00
			F	Kurzfristige Fremdmittel	494,81
			F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	494,81
			F.III	Kurzfristige Rückstellungen	0,00
Summe Aktiva		4.514.971,74	Summe Passiva		4.514.971,74

Bewertungsmethoden:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte

- zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte

- mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte

- nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Infrastrukturasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV2015.

VORGEHENSWEISE bei der Bilanzerstellung:

Die Bewertung erfolgte gemäß dem „Leitfaden zur Vermögensbewertung“, welcher vom Amt der Oö. Landesregierung, IKD, zur Verfügung gestellt wurde.

Für die Bewertung wurde das Programm K5 – EB zur Verwendet.

Bei der Bewertung standen der Vermögenskategorien-Katalog und die Nutzungsdauertabelle zur Verfügung.

Die drei mit der Bewertung betrauten Mitarbeiter haben an den Bezirksworkshops teilgenommen, welche bei der BH Grieskirchen zu den Themenschwerpunkten stattgefunden haben.

Vor Übernahme der Daten in die Finanzverwaltung der Gemeinde erfolgte durch das K5 EB eine Plausibilitätsprüfung der eingegebenen Daten.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die vorliegende Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG in ihrer Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Freiwillige Zuwendungen der Gemeinde 2020; Beratung und Beschlussfassung

Mit Voranschlagserlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15.11.2018, ZI. IKD-2018-420530/13-Pra, wurde folgendes mitgeteilt:

Der Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung „Gemeindeförderungen – Richtlinien“ vom 10.11.2005, ZI. Gem-310001/1159-2005, bleibt nach wie vor aufrecht. Es entfällt

lediglich die Ausgabenobergrenze von 15 bzw. 18 Euro je Einwohner für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang.

Die Haushaltsausgaben der Gemeinden können in Pflicht- und in Ermessensausgaben gegliedert werden.

Pflichtausgaben, sind Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.

Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören.

Innerhalb der Ermessensausgaben kann zwischen

- a. freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang und
- b. freiwilligen Ausgaben **ohne Sachzwang**, unterschieden werden.

Zu den freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang zählt die Aufsichtsbehörde Ausgaben, die im Voranschlagserlass bzw. BZ-Erlass vorgegeben sind und daher im weiteren Sinne nicht ausschließlich im Ermessensbereich des Subventionsgebers liegen.

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang müssen im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein.

2011 erfolgte durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat eine generelle Überarbeitung der freiwilligen Zuwendungen der Marktgemeinde.

	2011	2019	2020
Landjugend	Noch nicht gegründet	€ 150,00 + anteilige BK Jugendtreff	€ 150,00 + anteilige BK Jugendtreff
Musikverein (mit Betriebskosten)	Subvention € 1.460,00 Kürzung auf € 1.300,00 + Übernahme der Betriebskosten	€ 1.500,00 + BK	€ 1.500,00 + BK
Union - Fußball Nachwuchs	€ 1.000,00	€ 1.200,00	€ 1.200,00
Union – Fußball	Die Zuwendungen für die Union in Höhe von € 2.390,00 sind um 10 % zu kürzen, sodass sich eine freiwillige Zuwendung von € 2.151,00 ergibt. Die Aufteilung hat intern zu erfolgen	€ 2.400,00 (Aufteilung intern)	€ 2.400,00 (Aufteilung intern)
Union – Schi u. Turnen			
Union - Stockschützen			
Union – Tennis			
	2011	2019	2020
Bildungswerkstatt Knittlingerhof – Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht in Hohenzell	-----	-----	GV nein, da hier Gastbeitrag nicht verpflichtend ist nach Oö. POG

Zusätzlich liegt von der Sektion Fußball für die Verbesserung der Wasserführung des Platzes ein Ersuchen vor (Wasser bleibt bereits stehen am Platz – keine Feste veranstalten können 2020 zur Deckung der Kosten) – GV spricht sich am 20.10.20 für die Kostenübernahme aus.

Mit Schreiben vom 30.10.2020 ist von der privaten Einrichtung Bildungswerkstatt Knittlingerhof in 4921 Hohenzell, ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Schuljahr 2020/21 beim Gemeindeamt eingelangt. Seit dem heurigen Schuljahr 2020/21 besucht dort ein Taufkirchner Pflichtschulkind diese Einrichtung. Neben der Finanzierung dieser Einrichtung durch die Eltern der Kinder sind diese auch durch die finanzielle Unterstützung der jeweiligen Gemeinden angewiesen.

Vor Auszahlung des Subventionsbeitrages ist der Gemeinde von jedem Subventionsempfänger ein Verwendungsnachweis zumindest in der Höhe der Förderung vorzulegen. **Rechnungen für Speisen und Getränke werden hiefür nicht anerkannt.**

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen

- vorstehender Subventionsbetrag für 2020 an die Landjugend
- vorstehender Subventionsbetrag für 2020 an die Union und die Zusatzförderung für die Sektion Fußball für die Wasserführung beim Fußballplatz
- vorstehender Subventionsbetrag für 2020 an den Musikverein
- kein Subventionsbetrag für den Knittlingerhof für das Schuljahr 2020/21

beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Kanalgebührenordnung 2021; Neufassung

Der Umweltausschuss hat in seinen letzten beiden Sitzungen über die Neufassung der Kanalgebührenordnung beraten. Der Entwurf der Kanalgebührenordnung aus der ersten Sitzung wurde wie besprochen zur Vorbegutachtung an das Amt der OÖ Landesregierung übermittelt. Von der zuständigen Abteilung wurden einige Anregungen vorgebracht. Diese wurden eingearbeitet und wurde dieser adaptierte Entwurf in der Sitzung am 30.11.20 nochmals eingehend diskutiert. Der nun zur Beratung vorliegende Entwurf basiert auf der aktuellen Mustergebührenordnung des Gemeindebundes, den Feststellungen zur Verordnungsprüfung aus dem Jahr 2012 zur derzeit gültigen Kanalgebührenordnung sowie der großen Gebärungsprüfung aus dem Jahr 2019.

Zu den Gebühren für die Abfalldeponie ist festzuhalten, dass im Umweltausschuss die Historie zu den Deponiegebühren besprochen wurde. Weiters wurde über die Stellungnahme des BAV sowie eines fachkundigen Sachbearbeiters des Landes hiezu informiert. Dabei wurden auch verschiedene Rechnungsmodelle vorgestellt bzw. durchgerechnet. Dabei wurde diskutiert, dass die Grundgebühr nach der bewilligten Gesamtkonsenswassermenge umzurechnen ist. Für die Benützungsg Gebühr soll nicht

eine BE in m³ umgerechnet werden, sondern sollen die Deponiewässer mit einer eigenen m³-Gebühr wie bisher abgerechnet werden. Dieser m³-Satz soll wiederum mit den Hebesätzen bei Bedarf angepasst werden. Eine durchschnittliche Haushaltsgröße sind 2,6 Personen laut aktueller Statistik des Landes. Somit werden zur Umrechnung zukünftig 2,5 BE – dies entspricht: 2 Erwachsene, 1 Kind – herangezogen.

In der intensiven Beratung wurden Änderungsvorschläge diskutiert und im Entwurf erstellt. Änderungen zur bisherigen Gebührenordnung sind nun „gelb“ dargestellt. Grün sind Sätze, die der Gemeinderat festzulegen hat bzw. die derzeit gültig sind oder aufgrund des VA-Erlasses für 2021 anzupassen sind:



MARKTGEMEINDEAMT
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

15. Dezember 2020
Bezirk Grieskirchen

811-0/2020-Wa

Bearb.: Martina Wagner
Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: AT U 23419502

Kanalgebührenordnung

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vom 15. Dezember 2020 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für Taufkirchen an der Trattnach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016¹, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von bebauten und unbebauten Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

¹ Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **20,50 Euro (2021-169 m²)** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **3.465,00 Euro (lt. VA-Erlass 2021)**^{2,3}.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden mit ihrer Nutzfläche nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- a) *Zur Bemessungsgrundlage zählt auch die Nutzfläche für freistehende, angebaute Garagen und Kellergaragen. Ausgenommen für die Berechnung bei Garagen ist einmalig eine Fläche pro Bauplatz von 30 m². Ausgenommen von der Berechnung sind Carports⁴.*
 - b) *Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sowie keinen Anschluss ans Kanalnetz aufweisen und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
 - c) *Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind.*
 - d) *Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.*
 - e) *Balkone, Terrassen und Loggien, Windfänge zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.*
 - f) *Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Nutzfläche dieser Räume ist für die Berechnung abzuziehen.*

Abschläge:

- a) *Für gewerblich genutzte Objekte: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.*
- b) *Für gewerblich genutzte freistehende Objekte, die ausschließlich Lagerzwecken dienen und von denen nur Niederschlagswässer anfallen: 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage*
- c) *Für öffentliche Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Verwaltungsgebäude: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.*
- d) *Für Jugendheime, Pfarrsäle und Veranstaltungsräume: 50 % Abschlag*

² zumindest die (jährlich) von der Landesregierung festgelegte **Mindestanschlussgebühr** gemäß Voranschlagserrlass

³ Der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetersatz soll **zwischen 130 und 170 m²** liegen.

⁴ Begriffsbestimmung gemäß OÖ Bauordnung 1994 idgF.

Zuschläge:

- a) Für **betriebliche Autowaschanlagen**: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundaussmaß als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
 - b) Für **Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien**: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Für **Wäschereien**: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von **50 %** der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche⁵ überschritten wird.⁶
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

⁵ Diese sollte zwischen 130 und 170 m² liegen.

⁶ Durch die geänderte Diktion, auch durch die lediglich beispielhafte Aufzählung ("insbesondere") wird erreicht, dass **sämtliche** Änderungen angeschlossener Gebäude, die eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage bewirken, auch der ergänzenden Anschlussgebührenpflicht unterliegen, ebenso die bislang nicht enthaltene Errichtung weiterer Gebäude.

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 %⁷ jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach Belastungseinheiten zusammen. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss in Höhe von 354,00 (2020) Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr nach Belastungseinheiten eingehoben. Diese beträgt 58,00/BE (2020) Euro.
- (4) Die Gebühr nach Belastungseinheiten beträgt für den BAV Grieskirchen 1,80 EURO je m³ verbrauchtem Wasser.

⁷ bis zu 80 % (gemäß § 1 Abs. 6 Oö. IB-G 1958)

Belastungseinheitentabelle

Begriff: Eine Belastungseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanteil von 40 m³ pro Belastungseinheit angenommen wird.

Allgemeine Belastungseinheiten:

1 ständiger Bewohner (HWS nach Melderegister) Ausnahmen können evt. nur gewährt werden, wenn glaubwürdig zB längerer Auslandsaufenthalt nachgewiesen wird)	1,00 BE
1 Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:	0,50 BE

Gewerbliche Belastungseinheiten:

1 Kleingewerbe bzw. Ordination (Arzt, Zahnarzt, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäcker, Tischlerei, Tankstelle, Fußpflege, Nagelstudio, Therapiepraxen usw.)	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger (Arbeitnehmer), der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,10 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb (Gaststube)	0,10 BE
1 Sitzplatz in einem Saal, Nebenzimmer oder Bereich mit nicht ständigem Betrieb	0,02 BE
1 Fremdenbett/Gästebett	0,50 BE
Pflegepersonal (24 Stunden Betreuung)	0,50 BE
je Waschanlage und je Waschplatz	2,00 BE
Taufkirchner Hof	6,00 BE
Feuerwehren, Musikverein, Siedlerverein, Tennisplatz	je 2,00 BE
Sportplatz	4,00 BE
Jugendtreff, Landjugend, Pfarrheim, Schi+Turnen	je 1,00 BE
Kindergarten-, Krabbelstubengruppe, Volksschulklasse	je 2,00 BE
Kultursaal	10,00 BE
Fleischhauer mit bis zu 50 Großvieheinheiten pro Jahr	2,00 BE
Fleischhauer mit bis zu 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE

- (5) Die Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen erfolgt durch den Reinhaltverband Trattnachtal. Die Übernahmegebühren werden nach der geltenden Tarifordnung des Reinhaltverbandes Trattnachtal direkt abgerechnet.
- (6) Die Eigentümer der angeschlossenen Abfalldeponien haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach Belastungseinheiten zusammen.

Die **Grundgebühr** wird wie folgt berechnet:

Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist grundsätzlich die in der Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem zwischen dem BAV Grieskirchen, dem RHV Trattnachtal als Kanalisationsunternehmen und der Gemeinde Taufkirchen als Betreiberin des örtlichen Kanalnetzes vereinbarte Gesamt-konsenswassermenge. Diese beträgt derzeit 3.000 m³.

Diese Konsenswassermenge ist in Belastungseinheiten entsprechend einem angeschlossenen Grundstück umzurechnen. Für ein angeschlossenes Grundstück werden 2,5 Belastungseinheiten angenommen. Die Grundgebühr ermittelt sich somit aus der bewilligten Gesamtkonsenswassermenge umgerechnet auf angenommene m³ je angeschlossenen Grundstück (40 m³) geteilt durch 2,5 BE mal der Grundgebühr gemäß § 4 (2).

Die **Benützungsg Gebühr** nach Belastungseinheiten wird entsprechend § 4 (4) der tatsächlich gemessenen Jahreswassermenge in m³ ermittelt. Die Messergebnisse sind jährlich, jeweils zu Jahresbeginn, vorzulegen. Dieser Wert (=Vorjahreswert) wird für das jeweils laufende Jahr zur Berechnung herangezogen. Sollte die tatsächliche Wassermenge nicht bis spätestens 1. Februar des Folgejahres bekannt gegeben werden, wird die bewilligte Gesamtkonsenswassermenge für die Berechnung herangezogen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr⁸

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr entspricht der Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 2.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit Beginn der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks⁹.

⁸ Der Verfassungsgerichtshof geht in seinem Erkenntnis vom 05.03.2008, V 95/07, davon aus, dass die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr nur dann zulässig ist, wenn ein **Anschluss** des Grundstücks an die Kanalisationsanlage **tatsächlich existiert** und (kumulativ) der Anschluss vom Eigentümer (bzw. seinem Rechtsvorgänger) **selbst begehrt** (oder diesem **zugestimmt**) wurde (vgl. VwGH 27.10.2008, ZI. 2008/17/0069).

⁹ Diese Ergänzung ist erforderlich, da einer Änderung des Verwendungszwecks nicht notwendigerweise Bauarbeiten vorangehen.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einen Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Beginn des nächsten Quartals, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Stichtage für die Berechnung der personenbezogenen Benützungsg Gebühr (§ 4 Abs. 3) sind aufgrund der aktuellen Anzahl der Belastungseinheiten jeweils der 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Änderungen (An- und Abmeldungen inkl. Sterbefälle) finden somit bei der unmittelbar folgenden Quartalsvorschreibung Berücksichtigung.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.¹⁰

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; frühestens mit 01.01.2021. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2011 außer Kraft.

¹⁰ Diese Regelung ersetzt sinnvoll jene des § 11a (Indexbindung), um sowohl den Gemeinden als auch den Abgabepflichtigen zu verdeutlichen, dass Änderungen lediglich der Gebührenhöhe im Rahmen des Gemeindevoranschlags beschlossen werden können.

Der Bürgermeister:

Diese überarbeitete Verordnung wird vom Umweltausschuss dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Nach der Berichterstattung bedankt sich der Vorsitzende beim Umweltausschuss für die intensive Vorberatung des vorliegenden Kanalgebührenordnung und ergänzt, dass somit auch eine einfachere Administration möglich sein müsste. Im Anschluss eröffnet er die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge vorstehende Neufassung der Kanalgebührenordnung vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 6: Kassenkredit für das Finanzjahr 2021

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit soll die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser wäre aus den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und dürfen 1/4 der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten (§ 83 Oö GemO 1990).

Kassenkredite dienen zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten, die durch das zeitliche Auseinanderfallen der Ausgaben und Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit entstehen. Sie sind Geldaufnahmen, die zum vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einnahmen benötigt werden und später aus diesen Einnahmen zu decken sind; sie sind Vorgriffe auf solche Einnahmen.

In privatrechtlicher Beziehung unterscheiden sich Kassenkreditverträge nicht von den sonstigen Kreditverträgen der Gemeinde.

Die Höhe des aufzunehmenden Kassenkredites ist anlässlich der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag festzusetzen. Da die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit € 3.697.200,00 betragen, kann der Kreditrahmen mit € 924.300,00 festgesetzt werden.

Im laufenden Finanzjahr wurde mit der Raiffeisenbank Taufkirchen/Tr. ein entsprechender Vertrag mit einer variablen Verzinsung beginnend bei 0,00 (Soll Aufschlag +0,30 %), Haben 0,00 %) abgeschlossen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2021 soll ein neuer Kassenkredit vergeben werden. Diesbezüglich wurden die Sparkasse Grieskirchen, die Raiffeisenbank Region Grieskirchen (Bankstelle Taufkirchen/Tr.), die Volksbank Grieskirchen-Eferding und die Volkskreditbank Grieskirchen mit folgendem Entwurf zur Anbotlegung mit Schreiben vom 02.12.2020 eingeladen. Abgabetermin war Mittwoch, 09.12.2020, 12:00 Uhr.

Bank

An die
Marktgemeinde Taufkirchen/Tr.
4715 Taufkirchen/Tr. 105

K A S S E N K R E D I T A N B O T

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse im Finanzjahr 2021 stellen wir Ihnen nachfolgendes Angebot:

Kreditrahmen:	€ 924.300,00
Laufzeit bis:	31. Dezember 2021
Bearbeitungsgebühr:	keine
Nebenkosten:	siehe umseitig
Besicherung:	Schuldurkunde
Variante 1:	Fixzinsvariante
Sollzinssatz: % p.a., vj., dekursiv (Fixverz.)
Habenzinssatz: % p.a., vj., dekursiv (Fixverz.)
Variante 2:	Variable Verzinsung gebunden an den 3-Monats-EURIBOR gemäß veröffentlichten Monatsdurchschnittswert der €MMI Euribor (www.emmi-benchmarks.eu)
Sollzinssatz: derzeit, .. %	<u>Berechnungsbasis:</u> 3-Monats-EURIBOR, 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode; Stichtag November 2020 = -0,521 % +/-Aufschlag/Abschlag von,..... %
Habenzinssatz: derzeit, .. %	<u>Berechnungsbasis:</u> 3-Monats-EURIBOR, 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode; Stichtag November 2020 = -0,521 % +/-Aufschlag/Abschlag von,..... %

☞ siehe umseitige Erläuterungen!

Grundsätze für die EURIBOR-Zinsbindung:

Bei der Angebotsvariante mit variabler Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR wird als Basis der Berechnung von der €MMI Euribor (www.emmi-benchmarks.eu) veröffentlichte Monatswert von November 2020 verwendet und ist der Auf- und Abschlag für diesen Wert für den Zinssatz des gegenständlichen Kassenkredites angeboten.

Als Basis für die vierteljährliche Anpassung ist der 3-Monats-EURIBOR-Wert jeweils 2 Bankarbeitstage vor Zinsperiode (Quartal) zu verwenden.

Nebenkosten:

Für sämtliche Kosten (Gebühren, Spesen, etc.) sollte laut Aufsichtsbehörde zum besseren Vergleich eine Spesenpauschale ausgewiesen werden.

.....
Ort, Datum

.....
bankmäßige Fertigung

Die Anbot-Öffnung in der Sitzung brachte folgendes Ergebnis:

KASSENKREDIT	Raiffeisenbank Taufkirchen	Sparkasse Grieskirchen	Volksbank Grieskirchen- Eferding	Volkskreditbank Grieskirchen
Kreditrahmen	€ 924.300,00	€ 924.300,00	€ 924.300,00	€ 924.300,00
Laufzeit bis	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2021
Bearbeitungsge- bühr				
Besicherung				
Variante 1: Fixzins p.a., vj., dekursiv				
Sollzinssatz	k.A.	K.A.	Kein Angebot	Kein Angebot
Habenzinssatz	k.A.	k.A.		
Variante 2: gebunden an 3-Monats-Euribor				
Sollzinssatz (dzt.)	+0,29 %	+0,25 % Variante 12 m Euri- bor 0,25%		
Habenzinssatz (dzt.)	0,00 %	0,00 %		

Mit dem Geldinstitut des Billigstangebotes wäre ein Kreditvertrag abzuschließen, der den Kreditbetrag, die Verzinsung, die Kündigung und die Laufzeit sowie sonstige Bestimmungen und Sicherheiten zum Inhalt hat. Der gesamte Kredit ist bis 31.12.2021 abzudecken.

Auf Anfrage bei der Sparkasse ist für die Inanspruchnahme des Kassenkredits die Eröffnung eines Girokontos erforderlich. Dabei würden zumindest Kontoführungsgebühren in Höhe von EUR 58,00 jährlich anfallen und weitere Manipulationsspesen für etwaige Buchungen. Derzeit besteht kein Girokonto bei der Sparkasse.

In den letzten Jahren wurde nie ein Kassenkredit in Anspruch genommen. Aufgrund von Covid-19 ist allerdings nicht absehbar, ob 2021 eine Inanspruchnahme erforderlich wird, grundsätzlich wird allerdings nicht davon ausgegangen. Daher wird vorgeschlagen trotz allem das Angebot der Raiba anzunehmen, da beide Angebote 0,00% Habenzinsen vorsehen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Osterkorn erkundigt sich, ob es eine Verpflichtung der Vergabe an die Sparkasse gibt. Der Gemeinderat soll keine Probleme mit der Aufsichtsbehörde bekommen.

AL Wagner übergibt das Spesenblatt der Sparkasse zur Durchsicht an GVM Osterkorn und erklärt, dass bei Eröffnung eines Girokontos wie berichtet Kontoführungskosten anfallen würden, sodass aus Sicht der Gemeindeverwaltung, da ohnehin damit gerechnet wird, dass der Kassenkredit nicht in Anspruch genommen werden wird, das Angebot der Raiba angenommen werden sollte, da beide Bankinstitute 0,00% im Haben anbieten.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Kassenkredit für das Finanzjahr 2021 mit einer variablen Verzinsung beginnend bei 0,00 bei der Raiffeisenbank Grieskirchen, Bankstelle Taufkirchen, (Soll Aufschlag +0,29 %; Haben 0,00 %) mit einem maximalen Kreditrahmen in Höhe von EUR 924.300,00 aufgenommen werden, da ohnehin davon ausgegangen wird, dass wie in den letzten Jahren der Kassenkredit nicht in Anspruch genommen werden wird.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 7: Hebesätze für das Finanzjahr 2021

Im Grunde des § 76 Abs. 6 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. sind die Hebesätze der Gemeinde, die Steuern und Abgaben so zeitgerecht zu beschließen, dass nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit Jahresbeginn 2021 die Wirksamkeit der Hebesätze eintreten kann. Die Auflegung ist in der Folge vom Bürgermeister fristgerecht kundzumachen.

Folgende Hebesätze sollen für 2021 Wirksamkeit erlangen, Änderungen zum Jahr 2020 sind rot dargestellt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500	v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	0	v.H. des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen	0	v.H. des Preises oder Entgeltes
Lustbarkeitsabgabe für Spielapparate und Wettterminals	50,00 75,00 250,00	EURO je Apparat (bis 8 Apparate) EURO je Apparat (ab 9 Apparate) EURO je Apparat
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	0,00	EURO
Hundeabgabe	35,00 (30,00) 20,00 20,00	EURO pro Hund (Erhöhung um € 5,00) EURO für Wachhunde EURO für Hunde, die für die Ausübung eines Gewerbes oder Berufs notwendig sind.
Kanalgebühr	354,00 58,00 1,80 3.465,00 (3.408,00) 20,50	EURO Grundgebühr exkl. Ust EURO Benützungsg Gebühr exkl. Ust EURO BAV Deponie - nach gemessener Wassermenge/m ³ exkl. Ust EURO Mindestanschlussgebühr exkl. Ust EURO Kanalanschlussgebühr/m ² der Bemessungsgrundlage exkl. Ust
Abfallgebühr	8,50	EURO pro Abfuhr und Abfallsack exkl. Ust

Kanalgebühren:

Die Kanalanschluss-Mindestgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der Oö. Landesregierung nicht unterschritten werden. Bei einem m²-Satz von 20,50 liegt der Quotient aus Mindestanschlussgebühr und Quadratmetersatz bei 169 m². Dieser muss zwischen 130 – 170 m² liegen.

Vom Umweltausschuss wurde eine neue Kanalgebührenordnung im Entwurf erstellt. Da Kinder, Schüler und Studenten nur mehr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ermäßigt werden dürfen und auch nur mehr mit 0,5 anstatt wie bisher mit 0,1 BE, sollen die Gebühren 2021 nicht erhöht werden.

Freizeitwohnungspauschale:

Die Höhe der Pauschale beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper EUR 72,00 und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche EUR 108,00.

Nach § 57 OÖ Tourismusgesetz 2018 ist die Gemeinde ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale (max. EUR 180,00),
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale (max. EUR 324,00).

Mit 1.01.2019 müssen Eigentümer einer Wohnung in ganz Oberösterreich eine jährliche Pauschale entrichten, wenn die betreffende Wohnung länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde. Von dieser Pauschale verbleiben 5 % je Wohnung der Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Liegt die Wohnung in einer Tourismusgemeinde fließt der übrige Betrag (95 %) dem Tourismusverband zu. Ist dies nicht der Fall, fließt der betreffende Betrag an die LTO (Landes-Tourismusorganisation).

Die Hundeabgabe soll laut Prüfbericht über die Gebarungsprüfung der Gemeinde Taufkirchen/Tr. im Jahr 2019 ab 2020 auf € 40,00 erhöht werden. Im Prüfungsausschuss wurde beraten, die Hundeabgabe schrittweise um € 5,00 pro Jahr anzuheben, bis die € 40,00 erreicht werden. Der Gemeindevorstand hat sich bei den Vorberatungen der Gemeinderatstagesordnungspunkte auch wiederum für die schrittweise Anhebung ausgesprochen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen vorstehende Hebesätze für 2021 im Sinne vorstehenden Berichtes beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 8: Voranschlag für das Finanzjahr 2021 mit Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan

Mit Kundmachung vom 07.12.2020 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlages betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach im Jahr 2021 öffentlich aufgelegt und konnte dieser während der Amtsstunden eingesehen werden. Etwaige Einwendungen konnten innerhalb der Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, schriftlich beim Marktgemeindeamt eingebracht werden. Der Voranschlag ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde abrufbar. Die Zustellung des Voranschlages an die Fraktionen erfolgte nachweislich am Tage der Kundmachung.

Gemäß § 76 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Bürgermeister alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat den Entwurf des Gemeindevoranschlages vorzulegen. Dieser Entwurf ist so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Die Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag obliegen dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2021 liegt im Entwurf wie folgt vor:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	NVA 2020	VA 2021
Einzahlungen:	3.882.300,00	3.697.200,00
Auszahlungen:	3.882.300,00	3.969.800,00
Saldo:	0,00	-272.600,00

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht, da im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde aufgrund der Zahlungsmittelreserven gegeben ist.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 4.287.400,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 4.748.200,00
Liquide Mittel (Saldo)	€ - 460.800,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um € 460.800,00 verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da insgesamt Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 1.534.600,00 zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt

- In der investiven Gebarung
 - FF Taufkirchen – Fahrzeug
 - Volksschule Dachsanierung
 - Kindergartensanierung
 - Kriegerdenkmal
 - Gemeindestraßen I
 - Gemeindestraßensanierung KIP
 - Güterweg Weißenberg
 - Straßenbeleuchtung
 - Ortskanal BA-13
 - Ortskanal BA-14
 - Ortskanal BA-15
- An den verminderten Ertragsanteilen.
- An der enormen Steigerung der Umlage an den Sozialhilfeverband.

Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	NVA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	4.226.800	4.267.900	4.341.900	4.381.900	4.522.900	4.553.700
Summe Aufwände	4.265.200	4.666.800	4.410.300	4.439.600	4.499.400	4.527.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-38.400	-398.900	-68.400	-57.700	23.500	26.100

Entnahme von Haushaltsrücklagen	224.400	483.000	139.800	0	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	97.800	73.500	0	0	0	0
Nettoergebnis (Saldo 0)	88.200	10.600	71.400	-57.700	23.500	26.100

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (Afa Aufwendungen € 767.500,00, Afa Erträge € 467.700,00) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (Dotierung € 14.900,00, Auflösung € 8.500,00).

Am 31.12.2021 ergeben sich für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag in €
Allgemeine Haushaltsrücklage	139.800,00
RL Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb	784.400,00
RL Anliegerbeiträge Straßenbau	6.800,00
RL Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung	194.100,00
Summe:	1.125.100,00

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 924.300,00.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von € 924.300,00 abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Dienstpostenplan ist mit Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.

Die Auszahlungen für Personalaufwand beziffern sich im Finanzierungshaushalt auf € 896.800,00.

Der voraussichtliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2021 von € 1.984.200,00 wird den Haushalt mit € 19.700,00 für den Zinsendienst belasten. Hierzu könnte noch der Zinsendienst für den Kassenkredit kommen.

Die Annuitätenleistungen der Darlehen werden sich im Haushaltsjahr 2021 auf € 286.500,00 beziffern.

Der Haftungsstand am Jahresanfang beträgt voraussichtlich € 968.400,00.

Die Haupteinnahmequelle der Gemeinde stellt der Abschnitt 92 mit € 2.264.800,00 dar.

Mit Gemeindefinanzierung neu wird seitens der Aufsichtsbehörde kein Mindestentgelt für Schülerausspeisung mehr vorgegeben. Grundsätzlich ist jedoch eine Ausgabendeckung anzustreben. Derzeit wird für eine Schüler- bzw. Kinderportion ein Entgelt von € 3,00 und für eine Erwachsenenportion (der Gemeindeverwaltung bzw. der Schule angehörenden Personen) ein Entgelt von € 3,80 eingehoben. Für Landesbedienstete

in den Betriebsküchen werden für 2021 unverändert € 3,70 verrechnet.
Für das Finanzjahr 2021 sind die Entgelte zu bestätigen bzw. neu festzusetzen. Der Gemeindevorstand spricht sich gegen eine Erhöhung der Portionspreise für 2021 aus.

Die Kosten für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport werden laut Kindergarten- und Krabbelstuben-Tarifordnung eingehoben.

Der Vorsitzende eröffnet nach der Berichterstattung die Diskussion.

GRM. Polzinger erkundigt sich nach der Erhöhung beim SHV.

Bgm. Schaur berichtet, dass die SHV Sitzung erst am morgigen Tag am 16.12.20 stattfinden wird. Er vermute, dass die massive Erhöhung jedenfalls auch auf den hohen Standard der Heime sowie die Personalkosten zurückzuführen sei. Für Taufkirchen bedeutet dieser Prozentsatz eine Erhöhung von ca. EUR 100.000 für 2021 gegenüber 2020.

Erfreulicherweise gibt es für 2020 keine Einbrüche bei den Kommunalsteuereinnahmen.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der vorliegende Voranschlag für das Finanzjahr 2021 mit dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan inkl. der angeführten Prioritätenreihung im Sinne vorstehender Berichterstattung beschlossen werden. Die Portionspreise für die Schulküche ab 01.01.2021 bleiben unverändert. Weiters werden keine Änderungen des Dienstpostenplanes vorgenommen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 9: **Negativzinsen; Angebot Sparkasse**

GF Hofstaetter, FRC- Finance & Risk Consult GmbH informierte die Gemeinde über das Verhandlungsergebnis mit der Allgemeine Sparkasse OÖ Bankaktiengesellschaft.

Die ASK OÖ zahlt wie die meisten Banken für die Vergangenheit nichts zurück, sondern löst das Thema der negativen Zinsindikatoren kulanerweise indem für die Zukunft der Aufschlag reduziert wird. Die Bank kommt aber nicht nur bei Verträgen ohne Zinsuntergrenze, sondern auch mit Zinsuntergrenze entgegen (#32107279296). In den vorliegenden Fällen ist der Aufschlag neu von 0,31%, 0,53% bzw. 0,53%.

Damit wird über die Zukunft ca. der historische Schaden wieder zurückgegeben. Die nachvollziehbaren Einsparungen hat die FRC nachgerechnet und sind diese für die FRC auch rechnerisch plausibel. Die geringfügige Abweichung zwischen ASK OÖ und FRC liegt darin, dass die ASK OÖ dies ohne Periodenabschlüsse gerechnet hat.

Produkt	Kontonummer	16.09.2020	Zinsbindung	Rückzahlung	Laufzeit von	Laufzeit bis	Aufschlag in %	Gesamtbelastung	Einsparung ASK OÖ	Einsparung FRC
Kredit	32107-279296	132.731,17	6 Mon Euribor	Pauschalraten	01.01.2014	30.06.2028	1	138.442,57	3.955,90	4.063,07

							0,31	134.486,67		
Darlehen	00062-229888	575.200,72	6 Mon Euribor	Pauschalraten		31.12.2034	0,65	602.702,79	5.136,79	5.525,94
							0,53	597.566,00		

Produkt	Kontonummer	16.09.2020	Zinsbindung	Rückzahlung	Laufzeit von	Laufzeit bis	Aufschlag in %	Gesamtbelastung	Einsparung	
Darlehen	00062-227816	110.623,69	3 Mon Euribor	Pauschalraten	01.07.2014	31.12.2030	0,65	114.347,73	635,68	712,12
							0,53	113.712,05		

9.728,37 10.301,13

Die Ersparnis beläuft sich laut der Berechnung der FRC auf etwa EUR 10.301,13, was ca. dem ermittelten historischen Schaden entspricht.

Weiters wird von der FRC angemerkt, dass eine alternative Umschuldung unter Berücksichtigung von Aufwand und Ertrag bei dem überschaubaren Volumen und den kurzen Restlaufzeiten nur bedingt eine wesentliche Zusatzeinsparung bringt (weitere Einsparung bei ca. EUR 4.500,00 über die Restlaufzeit zusätzlich zum obigen Betrag). Die FRC empfiehlt daher, das Angebot der ASK OÖ anzunehmen. Auch, weil fast die Hälfte der Einsparung auf einen Vertrag mit Zinsuntergrenze entfällt, wo die rechtliche Position der Gemeinde schlecht ist.

Von der FRC wurden die Nachtragsvereinbarungen der ASK OÖ an die Gemeinde übermittelt.

Aus der Sicht der FRC sind diese in Ordnung (die Reduktion der Zinssätze wirkt ab 01.07.2020). Im Rahmen des Vergleichs reduziert die Bank den Aufschlag mit Wirkung 01.07.2020 und es wird die offizielle Zinsuntergrenze von 0% und damit ein Mindestzinssatz in Höhe des neuen Aufschlags fixiert. Die ausgestalteten Nachtragsvereinbarungen lösen lt. Rechtsmeinung der Bank keine Vergleichsgebühr aus. Die ASK OÖ hat weiters die Rechtsansicht, dass für die Zukunft Aufschläge einseitig nicht erhöht werden können. Darüber hinaus ist die Bank ein wesentlicher regionaler Partner der Gemeinden in OÖ und agiert auch mit der vorliegenden Lösung sehr partnerschaftlich.

Die Bank hat wie bisher die Möglichkeit, bei gesetzlichen Änderungen den Aufschlag zu verändern (z.B. wenn es gesetzliche Änderungen der Eigenkapitalunterlegung bei Finanzierungen an Gemeinden geben sollte). Nach Rücksprache mit der FRC werden grundsätzlich solche Änderungsmöglichkeiten des Aufschlages bei Verträgen von den Banken aufgenommen. Theoretisch kann die Bank, aus den dort angeführten Gründen, den Aufschlag verändern.

Weiters wurde bei den Nachtragsvereinbarungen von der ASK OÖ noch angeführt, dass kein Anspruch mehr gegen die ASK OÖ aus dem Titel der unrichtigen Verzinsung, insbesondere wegen der Nichtweitergabe negativer Indikatorwerte, weder für die Vergangenheit noch für den Zeitraum bis zur Kredittilgung, geltend gemacht werden können.

Der Anteil für die FRC wird nach Gemeinderatsbeschluss fällig. Ab dem Jahr 2022 verbleibt ein tatsächlicher finanzieller Vorteil für die Gemeinde bei Annahme durch den Gemeinderat.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

GVM. Osterkorn will wissen, von welcher Summe das Honorar für die FRC berechnet werden wird.

AL Wagner erklärt, dass mit der Sparkasse die tatsächliche Ersparnis berechnet werden wird und dass dies die Ausgangsbasis für das Honorar sein müsste.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen die neu ausverhandelten Aufschläge in Höhe von +0,31%, +0,53% bzw. +0,53% für die Kredite bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bankaktiengesellschaft laut vorliegenden Angeboten angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 10: Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, LIS Zone 3, Förderungsvertrag

Mit Schreiben vom 30.11.2020 wurde der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zum Förderungsantrag B805350, ABA BA 13 LIS Zone 3 der Förderungsvertrag samt Information übermittelt, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung wurden als Beilagen zum Amtsvortrag übermittelt.

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach**, GKZ 40829, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 30.11.2020, Antragsnummer **B805350**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 13 LIS Zone 3.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	-----
• Eigenmittel	Euro	3.900,00
• Landesmittel	Euro	-----
• Bundesmittel	Euro	19.500,00
• Restfinanzierung	Euro	15.600,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	39.000,00

Aus Sicht der Gemeinde kann dem vorliegenden Förderungsvertrag und der Annahmeerklärung die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es mögen der vorliegende Förderungsvertrag zum Förderungsantrag B805350, ABA BA 13 LIS Zone 3 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie die vorliegende Annahmeerklärung vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 11: Wohnungsvergabe; Mietwohnhaus Taufkirchen 45 (Lehrerwohnhaus)

Bgm. Schaur ersucht AL Wagner um Berichterstattung zu diesem TOP.

Im Lehrerwohnhaus, Taufkirchen 45, wurde eine 69 m² Wohnung im OG gekündigt. Diese kann ab 01.01.2021 neu vergeben werden. Auf die freie Wohnung wurde auf der Gemeindehomepage hingewiesen und sie wurde allen vorliegenden und neuen Wohnungsinteressenten bekanntgegeben. Tatsächlich liegt nur eine Bewerbung vor, da die übrigen Wohnungssuchenden kein Interesse hatten, da die Wohnung keinen Balkon hat und kein Garten dabei ist.

Im Prüfbericht der Gebarungsprüfung 2019 wurde darauf verwiesen, dass bei zukünftigen Wohnungsvergaben die Richtwertsätze von OÖ herangezogen werden sollen. Derzeit liegt dieser Wert bei EUR 6,29/m². Der Gemeindevorstand schlägt EUR 5,00/m² vor, da Abschläge für keinen Balkon, Lärm (Straße, Schule) sowie wenig Grünfläche gerechtfertigt erscheinen. Die bisherigen m²-Sätze in unserem Mietwohnhaus liegen zwischen EUR 4,37 und EUR 4,71.

Nachstehender Mietvertrag wurde durch ein Rechtsanwaltsbüro erstellt und liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

MIETVERTRAG

abgeschlossen am untenstehenden Ort und Tag zwischen

- 1. Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Trattnach,
vertreten durch den Bürgermeister,
4715 Taufkirchen an der Trattnach 105**

als vermietende Partei einerseits und

- 2. Daten Mieter**

als Mietpartei andererseits.

I.**Rechtsbestand**

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ist aufgrund des Kaufvertrages vom 30.10.1962 Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 612 Katastralgemeinde 44025 Roith, beim Bezirksgericht Grieskirchen, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1381/4 Baufl. (10) Gärten (10) mit dem Haus Taufkirchen 45, 4715 Taufkirchen an der Trattnach, im unverbürgten Katastralausmaß von 472 m².

Die Wohnung im 1. Obergeschoß, südlicher Teil, im Ausmaß ca. 69 m² sowie 1 Autoabstellplatz bilden den Vertragsgegenstand.

II.**Gegenstand**

Die vermietende Partei vermietet hiermit nachstehend angeführte, näher bezeichnete Räumlichkeiten und Flächen:

1. zur ausschließlichen Benützung:

südlich im 1. Obergeschoß gelegene Wohnung bestehend aus Küche, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Bad, WC, Vorraum; samt Kellerraum

2. zur Mitbenützung:

Waschküche / Trockenraum im Keller, Rasenfläche im Garten

an die Mietpartei, und diese erklärt die Vertragsannahme.

III.**Beschreibung des Mietobjekts**

Die Mietpartei hat eine eingehende Besichtigung der anzumietenden Räumlichkeiten durchgeführt und ist ihr der genaue Umfang derselben sowie der Zustand des Bestandobjektes genau bekannt. Das Bestandobjekt ist nicht möbliert.

Die Mietpartei bestätigt mit ihrer Unterschrift, 4 Schlüssel, welche den Hauseingang und die Wohnung sperren sowie 1 Schlüssel für den Kellerraum, ausgehändigt erhalten zu haben.

IV.

Beginn/Dauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2021 und wird auf die Dauer von drei Jahren, sohin bis 31.12.2023 abgeschlossen. Es endet daher, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, am 31.12.2023.

Die vermietende Partei ist jedoch berechtigt, die sofortige Auflösung des Mietverhältnisses zu begehren, wenn

- a) die Mietpartei mit der Bezahlung des Mietzinses einen Monat hindurch in Verzug geraten und den Rückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen vierzehn Tagen abdecken sollte;
- b) über das Vermögen der Mietpartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- c) die Mietpartei einen erheblich nachteiligen Gebrauch vom Mietobjekt macht oder sonst gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung verstößt und trotz schriftlicher Beanstandung und Setzung einer angemessenen Nachfrist den vertragswidrigen Zustand nicht beseitigen sollte;
- d) die Mietpartei das Mietobjekt untervermieten oder unentgeltlich oder entgeltlich ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben würde.

Der vermietenden Partei steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe der §§ 30 oder 31 MRG das Vertragsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs. 1 Zi. 2 lit. d ZPO (ein Monat) aufzukündigen. Dies gilt also insbesondere bei qualifiziertem Mietzinsrückstand, erheblich nachteilig

ligen Gebrauch des Mietgegenstandes durch die Mietpartei, Schimmelbildung wegen mangelhafter Belüftung des Mietobjektes oder Verletzung des im Punkt XI. vereinbarten Untermiet- und Weitergabeverbotes.

Die Mietpartei kann gemäß § 29 Abs 2 MRG vor Ablauf der bedungenen Zeit frühestens nach Ablauf eines Jahres der ursprünglich vereinbarten oder verlängerten Dauer des Mietverhältnisses die Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten erklären. Dies bedeutet, das Mietverhältnis kann seitens der Mietpartei frühestens nach 16 Monaten beendet werden.

V.

Mietzins

Die Mietpartei verpflichtet sich, für das im Punkt II. bezeichnete Mietobjekt pauschal einen monatlichen Hauptmietzins von	€ 345,00
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 10 %	€ 34,50
gesamt	€ 379,50

in Worten: dreihundertneunundsiebzig Euro fünfzig Cent, beginnend mit 01.01.2021 monatlich im Vorhinein abzugsfrei bei fünftägigem Respiro mittels Abbuchungsauftrag an die vermietende Partei auf ein von dieser bekanntzugebendes Konto zu bezahlen.

VI.

Wertsicherung

Der vorstehend genannte Mietzins ist wertgesichert auf der Basis des Index der Verbraucherpreise 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich oder eines an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung zu verlautbarende Indexzahl. Änderungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie fünf Prozent des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Wird diese Spanne erstmals überschritten, so ist die gesamte Änderung zu berücksichtigen und es bildet die jeweils erste außerhalb der Freigrenze gelegene Indexzahl den Ausgangsindex für die weitere Freigrenze von fünf Prozent. Die Vertragspartner sind berechtigt, die sich aus den Indexveränderungen ergebenden Beträge innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern. Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht.

VII.

Betriebskosten

Die Mietpartei verpflichtet sich, die anteiligen Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben gemäß den §§ 21 ff MRG in der derzeit geltenden Fassung zu bezahlen und gleichzeitig mit dem Mietzins in Form eines monatlichen Pauschalbetrags zu entrichten.

Dieser Pauschalbetrag wird zunächst mit € 50,00 in Worten: Euro fünfzig angenommen. Jährlich im Nachhinein erfolgt an Hand der tatsächlich anerlaufenen Betriebskosten eine Abrechnung, wobei binnen vierzehn Tagen nach Betriebskostenabrechnung der sich ergebende Ausgleich in Form einer Nachzahlung oder Rückzahlung vorzunehmen ist und die Festsetzung der künftigen monatlichen Pauschalzahlung erfolgt.

Darüber hinaus hat die Mietpartei die Kosten des elektrischen Stroms und – soweit vorhanden - Radio- oder Rundfunkgebühren, Kosten eines allfälligen Fernsehanschlusses, Internet sowie Telefonkosten direkt dem jeweiligen Unternehmen zu bezahlen, wobei ihr nach Beendigung des Mietverhältnisses keinerlei Anspruch auf Ablöse gegenüber der vermietenden Partei zu steht.

VIII.

Haushaltsversicherung

Die Mietpartei verpflichtet sich, rechtzeitig vor Mietbeginn eine eigene angemessene Wohnungsinhaltsversicherung (Haushaltsversicherung) abzuschließen und der vermietenden Partei spätestens bei Vertragsunterfertigung den Nachweis über den Abschluss und die fristgerechte Zahlung zu erbringen. Sie verpflichtet sich weiters, diese Wohnungsinhaltsversicherung während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses aufrecht zu erhalten und der vermietenden Partei jeweils durch Übermittlung einer Kopie des Einzahlungsbeleges die rechtzeitige Bezahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen.

IX.**Rechte und Pflichten der Mietpartei**

Die Mietpartei ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Vertrag gemäß als Wohnung zu gebrauchen und zu benützen.

Sie ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten in ordentlichem Zustand zu erhalten und pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder in ordentlichem, lediglich der normalen Abnutzung entsprechenden, Zustand, besenrein und ggf. fachmännisch neu ausgemalt, zurückzustellen. Bohrlöcher und ähnliches sowie Beschädigungen der Wände, etc. sind fachmännisch zu verkitten.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Erhaltungspflicht im Sinne des § 1096 Abs. 1 ABGB zur Gänze die Mietpartei trifft. Die Mietpartei ist daher gehalten, sämtliche sonstigen auftretenden Schäden innerhalb des Bestandobjektes auf eigene Kosten durch befugte Gewerbsleute beheben zu lassen, dies ohne jeglichen Rückerstattungsanspruch.

Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung dieser Vertragspflicht ist die vermietende Partei berechtigt, sofort eine Fachfirma mit den Ausmalungs- und Reinigungsarbeiten zu betrauen, wobei sich die Mietpartei verpflichtet, die dabei aufgelaufenen Kosten binnen 14 Tagen nach Übermittlung der von der Fachfirma ausgestellten Rechnungsbestandteile zu bezahlen.

Bei der Nutzung des Mietobjektes und aller freien Flächen ist darauf zu achten, dass die Mitbewohner nicht durch übermäßigen Lärm oder sonst wie gestört werden.

Darüber hinaus ist die Mietpartei verpflichtet, den Mietgegenstand im Winter im erforderlichen Ausmaß zu beheizen sowie zu lüften und ernste Schäden am Mietobjekt oder an der Substanz des Hauses bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich der vermietenden Partei zu melden.

Sie haftet im Übrigen der vermietenden Partei für alle Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen und welche durch ihr Verschulden oder durch das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen.

Die Mietpartei ist verpflichtet, ob dem zugeordneten Parkplatz für die Schneeräumung zu sorgen und die vermietende Partei diesbezüglich klag- und schadlos zu halten

Der Mietpartei ist eine Tierhaltung nur nach vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die vermietende Partei gestattet.

Das Anbringen einer SAT-Fernseh-Antenne ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der vermietenden Partei nicht gestattet.

Auf dem Grundstück befindet sich ein Müllplatz samt Mülltonnen. Es ist auf die Einhaltung der Mülltrennung und von Ordnung und Sauberkeit seitens der Mietpartei zu achten.

Die Stiegen und das Stiegenhaus sowie alle Fluchtwege sind frei zu halten. Das – auch bloß kurzfristige – Abstellen von Gegenständen durch die Mietpartei ist verboten.

Das Trocknen der Wäsche ist im Trockenraum oder auf der Wäschespinn im Garten vorzunehmen. Das Wäschetrocknen im Mietobjekt ist nicht gestattet.

In Türen und Fliesenbelege dürfen keine Löcher gebohrt werden, Parkettböden dürfen nicht beklebt werden.

Aus zeitweisen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Licht-Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen- udg. kann die Mietpartei gegenüber der vermietenden Partei keine Schadenersatzansprüche ableiten, sofern diese nicht zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.

X.

Bauliche Veränderungen

Die Mietpartei ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der vermietenden Partei irgendwelche baulichen Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen. Auch bei Zustimmung sind beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand durch die Mietpartei der vermietenden Partei unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die vermietende Partei alle eigenen Interessen sowie jene des Hauses und der übrigen Bewohner wahrnehmen kann.

Mit Beendigung des Mietverhältnisses gehen sämtliche Investitionen der Mietpartei entschädigungslos ins Eigentum der vermietenden Partei über. Die Mietpartei ist jedoch berechtigt, solche Investitionen, welche ohne Schäden für das Mietobjekt entfernt werden können, auf eigene Kosten wegzunehmen.

Die vermietende Partei kann jedoch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Mietobjektes auf Kosten der Mietpartei verlangen.

XI.

Besichtigung

Die vermietende Partei verpflichtet sich, die Mietpartei in dem bedungenen Gebrauch und Genuss des Mietgegenstandes nicht zu stören. Es ist ihr jedoch gestattet, das Mietobjekt nach Voranmeldung zu besichtigen, außer bei Gefahr in Verzug, wo ein Betreten des Mietobjektes jederzeit möglich ist.

Im Falle der Auflösung des Mietverhältnisses ist die vermietende Partei oder ein von ihr Beauftragter berechtigt, den Mietgegenstand mit möglichen Nachmietern während des aufrechten Mietverhältnisses nach Voranmeldung zu besichtigen.

XII.

Untervermietung, Rechtsnachfolge

Eine gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist der Mietpartei nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vermietenden Partei gestattet.

XIII.

Verwendungszweck

Das Mietobjekt dient der Mietpartei ausschließlich für Wohnzwecke.

Eine Änderung der Benützungart bedarf der vorhergehenden ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der vermietenden Partei.

XIV.

Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung von Forderungen der Mietpartei, welcher Art auch immer, gegen Forderungen der vermietenden Partei ist ausgeschlossen.

XV.

Kosten und Gebühren

An den mit der Errichtungskosten dieses Mietvertrages beteiligt sich die Mietpartei im Umfang von pauschal € 150,-. Eine Rechtsgeschäftsgebühr fällt gemäß § 33 TP 5 Abs. 4 Z. 1 GebG nicht an.

XVI.

Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, über die Mietbedingungen von mit dem Mietobjekt vergleichbaren Objekten informiert zu sein und die Bedingungen dieses Mietvertrages im Hinblick auf die gleichwertigen Leistungen und Gegenleistungen sowohl als objektiv angemessen als auch den wirtschaftlichen Verhältnissen und Absichten der Vertragsparteien entsprechend anzuerkennen, sodass eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, Irrtums oder Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sowie von anderen Ansprüchen, aus welchem Rechtstitel auch immer, jedenfalls ausgeschlossen ist. Dieser Anfechtungs- und Anpassungsverzicht gilt auch für ausdrücklich oder konkludent zugesicherte Eigenschaften

XVII.

Kautions

Zur Abdeckung aller Forderungen, die der vermietenden Partei aus diesem Mietverhältnis erwachsen, leistet die Mietpartei bei Vertragsabschluss eine Kautions in Höhe von drei Bruttomonatsmieten inklusive Betriebskosten, sohin von abgerundet € 1.280,-

in Worten: Euro eintausendzweihundertachzig auf das Konto der vermietenden Partei IBAN AT69 3473 6000 0191 0223, BIC RZOOAT2L736.

Bei Inanspruchnahme der Kautions während der Mietdauer ist die Mietpartei verpflichtet, die Kautions unverzüglich nach Aufforderung durch die vermietende Partei auf den ursprünglichen Kautionsbetrag aufzufüllen, widrigenfalls die vermietende Partei zur sofortigen Auflösung des Mietvertrages berechtigt ist.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich die vermietende Partei, fünfzig Prozent des Kautionsbetrages binnen zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Rückstellung des Mietobjektes und fünfzig Prozent binnen zwei Wochen nach Vorliegen der nächsten Betriebskostenabrechnung an die Mietpartei zurückzuzahlen, soweit die Kautions nicht durch ihre Forderungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis in Anspruch genommen wird. Die vermietende Partei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kautions zu den genannten Zwecken zu verwenden.

XVIII.

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Mietverhältnis allenfalls sich ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsparteien ohne Rücksicht auf Art und Wert des Streitgegenstandes dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Grieskirchen.

XIX.

Hausordnung

Die Mietpartei verpflichtet sich, die Hausordnung des Wohnhauses Taufkirchen 45, 4715 Taufkirchen an der Trattnach, zu befolgen und sämtliche auf den Mietgegenstand bezogenen behördlichen Vorschriften einzuhalten. Diese wird als Anlage zu diesem Vertrag vereinbart und ausgehändigt.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Lagerung leicht entzündbarer oder gesundheitsschädlicher Stoffe in und außerhalb der Mieträume strengstens untersagt ist. Zur Vermeidung witterungsbedingter Schäden verpflichtet sich die Mietpartei dafür Sorge zu tragen, dass Türen und Fenster sowohl innerhalb des Mietobjektes, als auch in den übrigen Teilen des Hauses bei Wind, Regen, Schnee und Frost ordnungsgemäß geschlossen werden. Weiters sind die Mieträume ordnungsgemäß zu lüften und zu heizen.

Darüber hinaus sind die Wasserleitungen bei Unterbrechung der Wasserversorgung oder längerer Abwesenheit der Benutzer abzusperren. Wasserleitungshähne und WC-Spülungen sind stets dicht zu halten.

Festgehalten wird weiters, dass auf Allgemeinflächen, insbesondere in den Gängen bzw. Stiegenhäusern nichts abgestellt werden darf.

XX.

Gemeinderatsitzung

Der gegenständliche Mietvertrag wurde in der Gemeinderatsitzung vom 15.12.2020 genehmigt.

XXI.

Allgemeines

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.

2. Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich die Mietpartei, an die vermietende Partei Verzugszinsen in Höhe von 6 % per anno bzw. die nachgewiesenen, allfälligen höheren Fremdmittelzinsen zu ersetzen. Ebenso wird eine Mahngebühr in Höhe von Euro 30,- für jede Mahnung vereinbart.

Darüber hinaus haftet die Mietpartei der vermietenden Partei im Falle eines sie treffenden Verschuldens für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden, der Vermieterseite zur notwendigen Rechtsverfolgung entstandenen, Kosten einschließlich Prozess- und Vertretungskosten.

3. Die Mietpartei verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen Schlüssel nach Beendigung des Mietverhältnisses an die vermietende Partei vollzählig zurückzustellen. Bei Verlust eines Schlüssels ist Ersatz zu leisten. Schlüssel dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der vermietenden Partei vervielfältigt werden.

4. Die Mietpartei verpflichtet sich, den in diesem Vertrag vereinbarten Mietzins sowie die Betriebskosten auch nach formeller Beendigung des Mietverhältnisses (nach Ablauf der vereinbarten Mietvertragsdauer oder nach ordnungsgemäßer Kündigung oder Auflösung ab dem jeweiligen Auflösungszeitpunkt) für den gesamten Zeitraum der verspäteten Rückstellung des Mietobjektes als Entschädigung an die vermietende Partei zu entrichten. Dies gilt auch bei unvollständiger Räumung. Die Mietpartei ist verpflichtet, die Räumung des Mietobjektes und die sonstigen sie bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, insbesondere auch die Reinigung des Bestandsobjektes, und ggf. das Ausmalen so rechtzeitig durchzuführen bzw. zu veranlassen, dass der Mietgegenstand von der vermietenden Partei unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Vertragsteile eine Konventionalstrafe in Höhe einer Monatsmiete inklusive Betriebskostenkonto, falls das Mietobjekt von der Mietpartei nicht zum vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Räumungstermin übergeben wird. Die vermietende Partei ist auch berechtigt, einen darüber hinaus gehenden Schaden ebenfalls geltend zu machen.

5. Alle in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgezählten Zugeständnisse seitens der vermietenden Partei an die Mietpartei stellen bittweise Gestattungen (Prekarien) dar, soweit sie nicht sofort oder nachträglich schriftlich bestätigt werden.

6. Mehrere Mietparteien haften aus diesem Vertragsverhältnis zur ungeteilten Hand.

7. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart wurde, gelten für das Mietverhältnis die einschlägigen Bestimmungen des MRG und ABGB in der jeweiligen gültigen Fassung.

8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so wird hievon die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9. Solange der vermietenden Partei keine andere Zustelladresse der Mietpartei nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift des

Mietobjekts mit der Wirkung, dass sie der Mietpartei als zugekommen gelten. Die Mietpartei erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Zusendungen an sie auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen.

10. Die Mietpartei ist verpflichtet, sich um eine allenfalls notwendige grundverkehrsbehördliche Genehmigung (Freizeitwohnsitz, Vorbehaltsgebiet, Rechtserwerb durch Ausländer) bei sonstiger vollständiger Schadloshaltung der vermietenden Partei zu kümmern. Die Gültigkeit dieses Mietvertrages ist diesfalls durch die allenfalls erforderliche rechtskräftige Genehmigung der zuständigen Bezirksgrundverkehrsbehörde aufschiebend bedingt.

11. Die Parteien wurden über die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises BGBl. I. Nr. 137/2006 seitens der Vertragsverfasserin informiert und belehrt, insbesondere wurde auf die Rechtsfolgen der unterlassenen Vorlage eines Energieausweises gemäß den § 5 ff. hingewiesen.

Taufkirchen a.d.Tr., am _____

.....

.....

Vermietende Partei

Mietpartei

Anlage ./A: Energieausweis

Anlage ./B Hausordnung

Aus Sicht der Gemeinde kann vorstehender Mietvertrag mit der vorliegenden Bewerberin abgeschlossen werden.

Der Vorsitzende eröffnet nach der Berichterstattung die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die Wohnungsvergabe an die vorliegende Bewerberin mit vorstehendem Mietvertrag beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 12: ABA Taufkirchen an der Trattnach & LIS; Zone 3-5; Auftragsenerweiterung

Mit GR-Beschluss vom 22.03.2018, TOP. 10 wurde die Billigstbieterfirma Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, Linz mit der Ausschreibung der Kamerabefahrung, der Ausführungsüberwachung und Zustandsbewertung sowie die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die Zonen 3-5 der Abwasserbeseitigungsanlage und die Erstellung eines LIS mit einer Auftragssumme in Höhe von EUR 37.400,00 (exkl. USt, inkl. 2% Skonto) beauftragt.

Mit Schreiben vom 25.11.2020 teilte der Auftragnehmer folgendes mit:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Schreiben vom 7. Oktober 2020 mitgeteilt, haben sich bei der Leistungserbringung die bearbeiteten Kanallängen um ca. 4.200 lfm (18% erhöht).

Ihrem Angebot wurden 23.410 lfm Kanal zu Grunde gelegt, welche sich gemäß dem Zonenplan aus Schmutz- und Mischwasserkanälen zusammensetzen. Vor Ausschreibung der Kamerabefahrung und Erfassung der Daten wurde mit Ihnen gemeinsam festgelegt, dass auch die in dieser Zone parallel zu den Schmutz- oder Mischwasserkanälen verlaufenden Regenwasserkanäle mit der Kamera befahren werden sollen und ein Leitungsinformationssystem dafür herzustellen ist.

Weiters wurden die im BA10 errichteten Kanäle im Leitungsinformationssystem erfasst, welche im damaligen Zonenplan, der Grundlage für die Ausschreibung war, noch nicht enthalten waren. Somit ergeben sich rd. 27.630 lfm.

Bei der Schlussrechnung werden die endgültigen Längen erfasst und diese in das Verhältnis zu den vereinbarten Längen gemäß den Pauschalpositionen gesetzt und mit diesem Prozentsatz die Pauschalposition erhöht.

Lediglich die Pos. 01.20.02A „Ausschreibung und Anboteinholung“ wird wie bereits mitgeteilt mit 100% verrechnet.

Die Mehrkosten betragen:

Zone 3	rd. € 2.500,00
Zone 4 und 5	rd. € 3.800,00
Gesamt	rd. € 6.300,00

Die Förderung beträgt € 2,00 je lfm, sodass sich ein zusätzlicher Förderbetrag von EUR 8.400,00 ergibt und die Mehrkosten zur Gänze abgedeckt werden.“

Aus Sicht der Gemeinde ist es sinnvoll, auch die Regenwasserkanäle zu befahren und die Förderung für die Erstellung eines LIS hierfür zu nutzen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die Auftragserweiterung für die Fa. Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, Linz, mit Mehrkosten von ca. € 6.300,00 aufgrund der zusätzlichen Befahrung der Regenwasserkanäle und der Aufnahme der Kanäle von der ABA BA 10 im Bereich der ABA Zone 3-5 beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 13: Allfälliges

a) Weihnachts- und Neujahrswünsche

Alle Fraktionsobleute bzw. ihre Stellvertreter überbringen Weihnachts- und Neujahrswünsche für die übrigen Gemeindevertreter und die Gemeindebediensteten.

b) SHV, Kanalgebühren

GRM. Pichler bringt zur Erhöhung des SHV-Beitrags vor, dass es keinen Generationskonflikt von Seiten der Jungen gibt. Die Jungen sind bereit, ihren finanziellen Anteil für die Versorgung ihrer Großeltern zu leisten.

Zum Thema Kanalgebührenordnung informiert er, dass er am heutigen Tag ein längeres Gespräch mit AL Wagner sowie einem befreundeten Bürgermeister diesbezüglich geführt habe. Aus seiner Sicht gäbe es noch Verbesserungspotential und wird die Neos Fraktion einen entsprechenden Vorschlag einbringen. Aufgrund des besonderen Jahres 2020 sieht er es allerdings für besonders wichtig, Einigkeit sowie Zusammenstehen und somit Geschlossenheit zu zeigen.

c) Union, Kulturausschuss

GVM. Osterkorn bedankt sich in seiner Funktion als Unionobmann für die gewährten Subventionen im Jahr 2020.

VBgm. Pimmingsdorfer bedankt sich bei den Mitgliedern des Kulturausschusses für die Gestaltung des Veranstaltungskalenders 2021 und bei den Vereinen und Körperschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen.

d) Amtsleitung & Resümee 2020

Bgm. Schaur gratuliert AL Wagner zu ihrem runden Geburtstag vor wenigen Tagen.

Bgm. Schaur bedankt sich bei den Gemeindevertretern für die konstruktive Zusammenarbeit, die Geschlossenheit und die vielen einstimmigen Beschlüsse 2020. Gemeinsam kann konstruktiv gearbeitet und viel umgesetzt werden. Er ist überzeugt, dass dies auch den intensiven Diskussionen und Beratungen in den einzelnen Ausschüssen geschuldet ist.

Weiters gilt sein Dank den Vereinen und im speziellen deren Verantwortungsträgern. Da sich das gesellschaftliche Leben 2020 total verändert hat, ist es schwierig, das Vereinsleben aufrecht zu halten. Deshalb ist er froh, dass der Kulturausschuss trotz allem in Zusammenarbeit mit den Vereinen und Körperschaften einen Veranstaltungskalender 2021 erstellt hat. Dieser ist ein wichtiges Zeichen für: Raus aus der Krise! 2021 soll wieder viel umgesetzt werden, das gemeinsam getragen wird.

Bgm. Schaur informiert, dass zwischenzeitlich die Genehmigung für den Flächenwidmungsplan 2020 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 vorliegt. Nach der Kundmachung erfolgt die Vorlage zur Verordnungsprüfung an das Land. 2020 wurde viel gebaut in Taufkirchen und ist auch eine weitere Betriebsansiedlung gelungen. Außerdem ist der Digitalfunk für die Einsatzorganisationen mittlerweile im Echtbetrieb und funktioniert. Auch bei den Feuerwehren gab es somit einige Investitionen.

Abschließend bedankt sich Bgm. Schaur nochmals für die Mit- und Zusammenarbeit, wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und für 2021 g'sund bleiben!

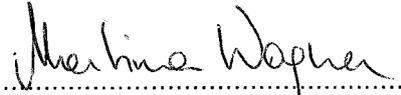
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
--

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 27. Oktober 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:11 Uhr.


.....
(Vorsitzender)

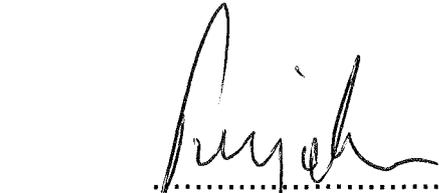

.....
(Schriftführerin)

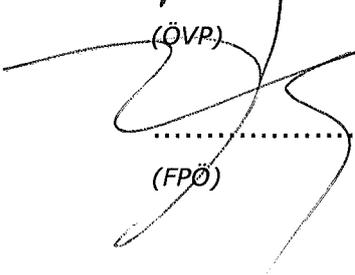
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 9.12.21 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 9.12.21

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)


.....
(NEOS)